



Positionspapier des Deutschen Standardisierungsrates

Auswirkungen der globalen Finanzmarktkrise auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten

29. April 2009

Die globale Finanzmarktkrise, die Mitte 2007 mit Zahlungsstörungen bei Hypothekendarlehen an bonitätsschwache Privatpersonen in den USA ihren Anfang nahm, hat große Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung im Allgemeinen und die Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Besonderen. In diesem Zusammenhang werden derzeit sowohl kurzfristige Anpassungs- und Änderungsvorschläge als auch mittel- bis langfristige Reaktionen diskutiert. Der Deutsche Standardisierungsrat beschäftigt sich in seinen Sitzungen regelmäßig mit diesem Themenbereich. In diesem Papier werden einige der Themen aufgegriffen, näher erläutert und die Positionen des Deutschen Standardisierungsrates¹ hierzu dargestellt.

Fair Value Option

Die im Oktober 2008 verabschiedeten Änderungen an IAS 39 und IFRS 7 erlauben unter gewissen Voraussetzungen die Umklassifizierung bestimmter finanzieller Vermögenswerte. Davon ausgenommen sind Derivate und Finanzinstrumente, die unter Anwendung der Fair Value Option als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet eingestuft wurden. Von verschiedenen Seiten wird seitdem gefordert, die Umklassifizierung auch für Finanzinstrumente zuzulassen, für die die Fair Value Option ausgeübt wurde und die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Der Deutsche Standardisierungsrat ist der Ansicht, dass es in bestimmten Situationen sachgerecht ist, eine Umklassifizierung auch für Finanzinstrumente zu ermöglichen, für die die Fair Value Option ausgeübt wurde. Die dafür notwendigen Voraussetzungen sollten sich an den Kriterien, die in den genannten Änderungen an IAS 39 und IFRS 7 enthalten sind, orientieren. Ebenso ist zu definieren, für welche Finanzinstrumente diese Umklassifizierung möglich sein soll.

¹ Die genannten Positionen beruhen auf Entscheidungen des Deutschen Standardisierungsrates auf Basis des derzeitigen Diskussionsstandes.



Wertminderungsvorschriften und dynamische Risikovorsorge

Die Finanzmarktkrise führte und führt weiterhin zu einem hohen Wertberichtigungsbedarf bei Finanzinstrumenten. In diesem Zusammenhang werden die derzeit in den IFRS enthaltenen unterschiedlichen Ansätze zur Bestimmung der Wertminderungen kritisiert. Bei Finanzinstrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, kommt das sog. ‚*incurred loss*‘-Modell zur Anwendung, d.h. bei der Ermittlung der Wertminderung werden künftige, noch nicht eingetretene Kreditausfälle nicht berücksichtigt. Demgegenüber werden beim sog. ‚*expected loss*‘-Modell, das in den derzeit geltenden IFRS nicht enthalten ist, auch die vom bilanzierenden Unternehmen erwarteten zukünftigen Kreditausfälle mit einbezogen. Da die Erwartungen des bilanzierenden Unternehmens von der Erwartung anderer am Markt agierender Parteien abweichen können, entspricht die Änderung des Fair Value in diesen Fällen nicht dem ‚*expected loss*‘-Betrag.

In der Diskussion wird auch vorgebracht, dass hinsichtlich der Auswirkungen der Finanzkrise Wettbewerbsverzerrungen daraus resultieren, dass die Wertminderungsvorschriften der IFRS von den einschlägigen U.S. GAAP Vorschriften abweichen. Darüber hinaus wird jüngst die Einführung einer dynamischen Risikovorsorge (sog. ‚*dynamic provisioning*‘) diskutiert, ein Ansatz der insbesondere von spanischen Banken auf Betreiben des dortigen Regulators seit mehreren Jahren angewendet wird. Die Grundidee besteht in einer antizyklisch wirkenden Risikovorsorge für erwartete Kreditausfälle. Diese erfolgt durch die Bildung von Reserven, die in positiven Konjunkturphasen gebildet und in Abschwungphasen aufgelöst werden. Umstritten ist hierbei, ob die Reservenzuführung und –auflösung erfolgswirksam in der Gewinn- oder Verlustrechnung, erfolgsneutral über das Eigenkapital oder ergebnisunwirksam als nachgelagerte Gewinnverwendung erfolgen soll.

Der Deutsche Standardisierungsrat ist sich einig, dass bei diesem Themengebiet zwei Fragestellungen getrennt zu beurteilen sind:

- Die erste Fragestellung bezieht sich auf die Vereinheitlichung der Wertminderungsvorschriften und hier konkret auf die ausschließliche Anwendung des ‚*incurred loss*‘- oder des ‚*expected loss*‘-Modells. Der Deutsche Standardisierungsrat hat sich hierzu noch keine abschließende Meinung gebildet, ist jedoch der Auffassung, dass diese Frage nicht losgelöst für sich, sondern nur im Rahmen des umfassenden Projekts zur Überarbeitung der Finanzinstrumentebilanzierung beantwortet werden kann.
- Die zweite Fragestellung betrifft eine mögliche Zulässigkeit von ‚*dynamic provisioning*‘ in der Rechnungslegung nach IFRS. Der Deutsche Standardisierungsrat lehnt eine Aufnahme entsprechender Vorschriften in die IFRS ab und kann sich nur eine aufsichtsrechtliche Variante im Sinne einer nachgelagerten Gewinnverwendung vorstellen.

Hinsichtlich des derzeitigen Wertaufholungsverbots für Eigenkapitalinstrumente ist der Deutsche Standardisierungsrat der Meinung, dass eine kurzfristig umsetzbare Änderung des IAS 39 bzw. der entsprechenden U.S. GAAP Regelung zur Abschaffung des Wertaufholungsverbots möglich ist und erörtert werden sollte.



Own credit risk

Ein weiteres Thema ist die Bilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert. Hierbei stellt sich die Frage, ob die Veränderung der eigenen Bonität in der Bewertung zu berücksichtigen ist, was im Falle einer Verschlechterung der Bonität zu einer Reduzierung der Verbindlichkeit und zu einem Ertrag führen würde. Der Deutsche Standardisierungsrat weist bezüglich der Frage, was in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eingeht, darauf hin, dass der Konzeption des beizulegenden Zeitwerts entsprechend das Bonitätsrisiko eine wertbestimmende Komponente dieses Bewertungsmodells ist (sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite). Eine ergebniswirksame Erfassung der Veränderung der eigenen Bonität in der Gewinn- und Verlustrechnung lehnt der Deutsche Standardisierungsrat jedoch ab.

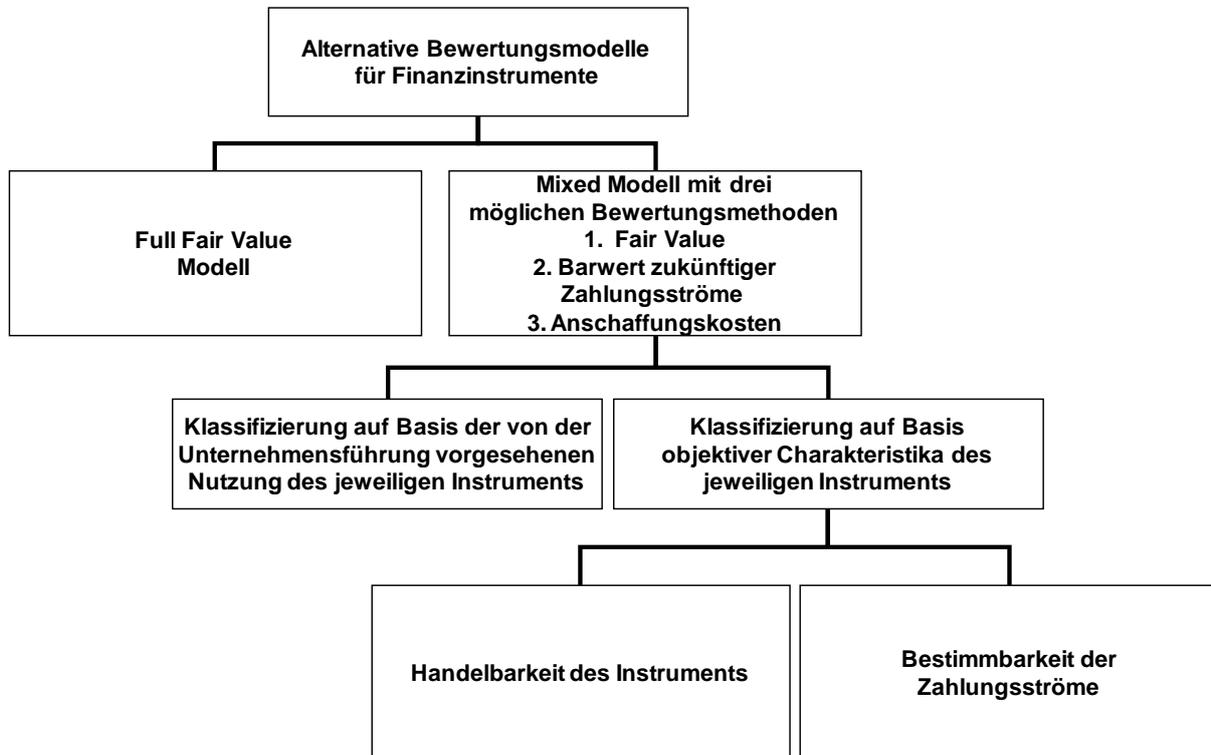
Saldierung von Finanzderivaten

In der Diskussion sind derzeit auch mögliche alternative Kennzahlen für regulatorische Zwecke, die unproblematisch in der Einführung sind und gegenüber der bisher verwendeten Kernkapitalquote (*'tier 1 ratio'*) Vorteile aufweisen. Eine solche Kennzahl ist die *'leverage ratio'*, die die Bilanzsumme ins Verhältnis zum Eigenkapital setzt. Problematisch sind hierbei die unterschiedlichen Vorschriften zur Saldierung von Finanzderivaten nach IFRS und U.S. GAAP, die – im Einzelfall – zu sehr unterschiedlichen Bilanzsummen führen und somit die Vergleichbarkeit der *'leverage ratio'*-Kennzahl einschränken. Der Deutsche Standardisierungsrat befürwortet eine Angleichung der Regelungen.



Nachfolgestandard für IAS 39

IASB und FASB behandeln derzeit die Frage, wie ein Nachfolgestandard für IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* grundsätzlich aussehen könnte. Die Diskussion orientiert sich dabei an der nachfolgend dargestellten Entscheidungsbaumstruktur.



Auf der ersten Stufe stellt sich die Frage, ob alle Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren sind (sog. ‚full fair value‘ Modell) oder es weiterhin ein sog. ‚mixed model‘ geben soll, in dem teilweise zum beizulegenden Zeitwert, teilweise zum Barwert zukünftiger Zahlungsströme und teilweise auf Basis fortgeführter Anschaffungskosten bewertet wird. In einem ‚mixed model‘ soll es drei mögliche Bewertungsmethoden geben: die erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, eine noch im Detail zu definierende auf abgezinsten zukünftigen Zahlungsströmen basierende Methode und die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten. Die Einordnung der Finanzinstrumente hinsichtlich der jeweils anzuwendenden Bewertungsmethode kann entweder von der Unternehmensführung aufgrund der vorgesehenen Nutzung des Finanzinstruments oder anhand objektiver Charakteristika des jeweiligen Instruments vorgenommen werden. Bei den objektiven Charakteristika gibt es wiederum zwei mögliche Ansätze. Nach dem ersten Ansatz wird auf die Bestimmbarkeit der Zahlungsströme abgestellt („characteristics of the instrument, such as cash flow variability“). Nach dem zweiten Ansatz richtet sich die Einordnung nach der Handelbarkeit des Finanzinstruments („the entity’s intention and/or ability to trade the instrument“). In dieser Diskussion ist die Frage der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (sog. ‚hedge accounting‘) zunächst ausgeblendet; entsprechende Regelungen dazu werden aber weiterhin notwendig sein.



Der Deutsche Standardisierungsrat lehnt ein ‚*full fair value*‘ Modell ab. Ein ‚*mixed model*‘ mit einer reduzierten Anzahl an Kategorien von Finanzinstrumenten wird dagegen vom Deutschen Standardisierungsrat als ein Schritt hin zur Komplexitätsreduzierung befürwortet. Hinsichtlich der Klassifizierung der Finanzinstrumente spricht sich der Deutsche Standardisierungsrat für eine Klassifizierung auf Basis der von der Unternehmensführung vorgesehenen Nutzung des Finanzinstruments aus.